

Weiterbildung Herzinsuffizienzberatung 2026

Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.
Zentraldirektion | Direktion Personal und Recht
FA Personalentwicklung | Pflege-Bildung
z.H. Frau Julia Eibisberger-Gell
Stiftingtalstraße 4-6
8010 Graz

Anmeldung

Die Anmeldung für KAGes-Mitarbeiter*innen erfolgt über den Bildungskalender online

Familienname: Vorname: Akad. Grad:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Sozial-Versicherungs-Nr.: Staatsbürgerschaft:

Wohnadresse (Straße / PLZ / Ort):

Telefon (privat): Mail (privat):

Diplom erworben, wann?: Allgemein Kinder Psychiatrisch

Dem Anmeldeformular sind folgende Dokumente in KOPIE beizulegen:

- Gültiger Ausweis aus dem Gesundheitsberufe-Register (Vorder- **und** Rückseite)
- Immunitätsnachweis (in Kopie und gut lesbar! - KAGes-Vorlage siehe HP) - für KAGes-MA **nicht** erforderlich!
- Impfpass und Befunde der Titerbestimmung - für KAGes-MA **nicht** erforderlich!

Derzeitige Dienststelle (Klinik):

Station / Telefon:

Straße / PLZ / Ort:

Personalzahl (KAGes-MA):

Rechnung ergeht an (nur ausfüllen, wenn die Rechnung NICHT an die Dienststelle gehen soll – genaue Angaben erbeten!):

.....
.....
.....

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Weiterbildung an und akzeptiere umseitig angeführte allgemeine Geschäftsbedingungen.

.....
Ort, Datum Unterschrift der*des Antragsteller*in Unterschrift + Stampiglie der Pflegedienstleitung
(AUSGENOMMEN bei KAGes-Mitarbeiter*innen bei Anmeldung über ESS)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Universitätslehrgänge in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz

§ 1 Anmeldebedingungen

- (1) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt die*der Teilnehmer*in, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden zu haben und dies als verbindliche und rechtsgültige Anmeldung zu akzeptieren.
- (2) Die Lehrgangsbildung ist berechtigt, nach den Zulassungskriterien im Sinne des jeweilig gültigen Curriculums, in einem lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl der Teilnehmer*innen zu treffen. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten sämtliche Bewerber*innen zeitnah eine Verständigung über ihre Aufnahme. Nicht aufgenommene Bewerber*innen werden auf einer Warteliste, nach der Reihenfolge ihrer Antragsstellung, evident gehalten und rücken in dieser Reihenfolge, bei Ausfall einer Teilnehmerin*ines Teilnehmers, nach.
- (3) Die Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H. (KAGes) behält sich das Recht vor, den Lehrgang bei einer zu geringen Anzahl an Bewerber*innen oder aus anderen wichtigen Gründen zu verschieben bzw. ganz abzusagen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangene Zahlungen der Lehrgangsbeiträge werden rückerstattet.
- (4) Ebenso behält sich die KAGes das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich des Ortes der Abhaltung, der Zeiten und Termine, der Lehrinhalte und der*des Vortragenden (auch kurzfristig) durchzuführen. Zudem ist die KAGes berechtigt, aufgrund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnungen, Änderungen der Abhaltungsmethode vorzunehmen. Änderungen im Sinne dieses Absatzes berechtigen weder zu einer Stornierung der Anmeldung, noch zu einer Minderung bzw. (teilweise) Rückerstattung des Lehrgangsbetrages bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

§ 1a Zulassung und Meldung der Fortsetzung des Studiums

- (1) Teilnehmer*innen am Lehrgang haben sich für jedes Semester bis zu ihrem vollständigen Abschluss iSd § 62 UG idGF zum Studium fortzumelden, andernfalls erlischt ihre Zulassung zum Lehrgang gemäß § 71 Abs. 1 Abs. 2 UG idGF.
- (2) Gemäß § 38 Abs. 4 HSG idGF ist die zeitgerechte Entrichtung des Studierendenbeitrages der Österreichischen Hochschüler*innenschaft („ÖH-Beitrag“) Voraussetzung für die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester.
- (3) Lehrgangsteilnehmer*innen können gem. § 67 UG idGF bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz einen Antrag auf Beurlaubung stellen. In Semestern, für welche eine Beurlaubung genehmigt wurde, ist kein (erweiterter) Lehrgangsbeitrag zu entrichten, wohl aber der ÖH-Beitrag gem. Abs. 2.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Der jeweilige Lehrgangsbeitrag ist mit dem vorgegebenen Erlagschein so zeitlich auf dem vom Lehrgangssekretariat genanntem Konto einzuzahlen, dass der Betrag vor Beginn des Lehrganges einlangt.
- (2) Erst mit vollständiger Zahlung des Lehrgangsbeitrages ist die*der Teilnehmer*in zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Teilnehmerin*der Teilnehmer nicht zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt.
- (3) Für die Bediensteten der KAGes erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über die zentrale Leistungsverrechnung.

§ 3 Stornobedingungen

- (1) Eine Stornierung der Lehrgangsanmeldung von Seiten der Teilnehmerin*des Teilnehmers hat ausschließlich schriftlich an die Anmeldeadresse zu erfolgen.
- (2) Bei Stornierung der Anmeldung nach der angegebenen Anmeldefrist werden 25 % der Ausbildungsgebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- (3) Bei Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der Ausbildung sowie bei Nichtantritt ohne Meldung, werden die gesamten Ausbildungskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein*e Ersatzteilnehmer*in entsendet, entfallen etwaige Stornierungsgebühren.

§ 4 Haftung

- (1) Die aus dem Lehrgang gewonnenen und angewendeten Kenntnisse begründen keinen Haftungsanspruch gegenüber der KAGes und Med Uni Graz.
- (2) Für im Rahmen des Lehrgangs auftretende Verletzungen wird die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden sowie von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Jede*r Teilnehmer*in handelt eigenverantwortlich und ist verpflichtet, die KAGes und Med Uni Graz aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Lehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernehmen die KAGes und Med Uni Graz keine Haftung.
- (4) Es gilt die Hausordnung der KAGes, Med Uni Graz bzw. des Veranstaltungsortes in der jeweils geltenden Fassung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung oder andere Sicherheits- bzw. Ordnungsvorschriften können zum Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme führen. Eine Rückerstattung des Lehrgangsbetrags erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte sowie alle, den Teilnehmer*innen überlassenen, Lehr- bzw. Lernunterlagen (wie Skripten, elektronische Datenträger, Videos etc.) stellen das geistige und alleinige Eigentum entweder der KAGes oder der Med Uni Graz oder der Verfasserin*des Verfassers dar und stehen ausschließlich nur der persönlichen Nutzung der Teilnehmer*innen zur Verfügung. Ein Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung der Lehr- bzw. Lernunterlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Datenschutz

Im Rahmen des Lehrgangs werden einerseits die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten (z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Titel, private Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, Postfach, PLZ, Ort) sowie andererseits jene Daten, die aufgrund Ihrer Ausbildung anfallen (z.B. Matrikelnummer, Ausbildungs- und Qualifikationsdaten) verarbeitet. Diese Daten werden für die Zusendung von Informations- und Werbematerial zur beruflichen Weiterbildung sowie zu Evaluierungszwecken per E-Mail verwendet. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und – sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich bestimmt – nicht an Dritte weitergegeben. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an pflegebildung@kages.at widerrufen werden.

§ 7 Zustimmung zur Verwendung von Bild bzw. Filmaufnahmen

Die KAGes und Med Uni Graz verwenden zum Zweck der Berichterstattung in Print- und Online-Medien sowie im Rundfunk Bildaufnahmen in Form von Bild- bzw. Filmaufnahmen (z.B. bei Abschlussfeiern). Die*der Teilnehmer*in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die KAGes und Med Uni Graz Bild- und Filmaufnahmen über die oben genannten Wege veröffentlicht. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an pflegebildung@kages.at widerrufen werden.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine gesetzliche Bestimmung ersetzt.
- (2) Außer den in diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegten Bestimmungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Änderungen dieser Bedingungen – auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit – bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- (4) Bei Streitigkeiten aus oder über diese Geschäftsbedingungen, gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.